

Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, bestätigtes Verzeichnis derjenigen Erzeuger auszuhändigen, für die diese Vergünstigung in Frage kommt.

## § 5

Die Frühdruschprämie ist auch für die an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften gelieferten „Absaat“, soweit diese auf das Pflichtablieferungssoll 1954 angerechnet werden, zu zahlen.

## § 6

(1) Neben den für die Ernte 1954 geltenden Erzeugerfestpreisen für anerkanntes und zugelassenes Saatgetreide erhalten die Erzeuger die nachstehend verzeichneten Frühdruschprämien, die von den Kreisniederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale bei der Bezahlung des Saatgetreides ausbezahlt sind:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
18,—	Wintergerste	1. 7. 54	31. 7. 54
12,—	Wintergerste	1. 8. 54	10. 8. 54
18,—	Winterroggen	1. 7. 54	31. 8. 54
12,—	Winterroggen	1. 9. 54	10. 9. 54
18,—	Winterweizen	1. 7. 54	31. 8. 54
12,—	Winterweizen	1. 9. 54	15. 9. 54
18,—	Sommerroggen und Sommerweizen	1. 7. 54	31. 8. 54
12,—	Sommerroggen und Sommerweizen	1. 9. 54	20. 9. 54
10,—	Sommerroggen und Sommerweizen	21. 9. 54	30. 9. 54
12,—	Sommergerste (nicht Braugerstensorten)	1. 7. 54	31. 8. 54
10,—	Sommergerste (nicht Braugerstensorten)	1. 9. 54	20. 9. 54
8,—	Sommergerste (nicht Braugerstensorten)	21. 9. 54	30. 9. 54
25,—	Sommergerste (die Sorten Elsa, 'Bern- burger, Freya, Haisa, Saale, Kleinwanzlebener und Quedlinburg)	1. 7. 54	30. 9. 54
12,—	Hafer	1. 7. 54	10. 9. 54
10,—	Hafer	11. 9. 54	20. 9. 54
8,—	Hafer	21. 9. 54	30. 9. 54

(2) Die Frühdruschprämie ist für die Getreidemengen zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt tatsächlich abgeliefert wurden. Für die Höhe der Frühdruschprämien ist der Tag der Saatgut- bzw. Rohwarenableieferung zugrunde zu legen.

(3) Aberkanntes Saatgut ist wie Konsumgetreide zu behandeln.

(4) Die Bestimmungen des § 4 gelten auch für Saatgetreide sinngemäß.

(5) Für die Abrechnung und Verbuchung der Frühdruschprämie für Saatgetreide gelten die Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft

## § 7

Erforderliche Anweisungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

## § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1954

Ministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
I. V.: Siegmund  
Staatssekretär

Staatssekretariat  
für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse  
Streit  
Staatssekretär

Bekanntmachung  
einer Ergänzung zur Arbeitsschutzbestimmung 312.  
— Mühlenindustrie —

Vom 5. Juni 1954

Die Arbeitsschutzbestimmung 312 — Mühlenindustrie — vom 21. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 515) wird wie folgt ergänzt:

## § 1

Dem § 2 werden folgende Absätze zugefügt:

(4) Das Auflegen und Abwerfen von Treibriemen bei laufenden Maschinen und Transmissionen ist nur mittels Riemenaufleger oder sonstigen zweckmäßigen Einrichtungen zulässig. Sind keine Riemenaufleger oder derartige entsprechende Einrichtungen vorhanden, darf das Auflegen und Abwerfen der Treibriemen von Hand nur bei Stillstand der Maschinen und Transmissionen erfolgen.

(5) Die Verwendung von Winkelblechen, Elevatorbecherschrauben oder ähnliches als provisorische Riemenverbinder ist verboten.

## § 2

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(ä) Zur Beleuchtung darf nur eine mit Schutzglocke und Schutzkorb versehene explosionsgeschützte Handlampe mit Kleinspannung (24 bis 42 V) verwendet werden. Die Lampe muß nachgelassen werden können.

## § 3

Dem § 28 wird folgender Absatz zugefügt:

(3) Für Aufzüge ist die Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge — vom 10. Juli 1952 (GBl. S. 597) zu beachten,

## § 4,

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 5. Juni 1954

Ministerium für Arbeit  
I. V.: Maltzer  
Staatssekretär